

## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Saalfeld/Saale**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 06. März 2013 (GVBl. S. 49) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2009 (GVBl. S. 592) sowie §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und des § 43 der Friedhofssatzung der Stadt Saalfeld/Saale hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung am 22. Mai 2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Saalfeld/Saale werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

1. Für die Bestattung haben neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

a) bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 - 8 fallenden Erben

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller  
c) für gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof der Antragsteller

Kommen für die Bestattungspflicht nach Satz 1 lit a) Nr. 1 - 9 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

2. Gebührensschuldner ist in jedem Fall auch:

- a) der Antragsteller

b) diejenige Person, die sich der Stadt Saalfeld/Saale gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

3. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
2. Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
3. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2012 (GVBl. S. 457) in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle**

1. Für die Benutzung der Kühlzelle werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |        |
|---|--------|
| a) Benutzung einer Kühlzelle je Tag             | 8 €    |
| b) Aufbewahrung einer Urne ab 4. Woche, täglich | 0,50 € |

2. Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |       |
|--|-------|
| a) Benutzung der Trauerhalle für eine Feier      | 120 € |
| b) Benutzung des Abschiedsraumes für Aufbahrung  | 44 €  |
| c) Benutzung des Abschiedsraumes für Trauerfeier | 77 €  |
| d) Benutzung der Orgel                           | 12 €  |
| e) Benutzung der Hifi - Anlage                   | 28 €  |
| f) Blumen zum Grab bringen                       |       |
| 1. Hauptfriedhof                                 | 21 €  |
| 2. Ortsteilfriedhöfe                             | 35 €  |

### **§ 6**

### Bestattungsgebühren

1. Für eine Erdbestattung werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                      |       |
|--------------------------------------|-------|
| a) Öffnen und Schließen eines Grabes |       |
| 1. für Verstorbene unter 5 Jahren    | 200 € |
| 2. für Verstorbene ab 5 Jahren       | 310 € |
| 3. Anlegen des 2. Erdhügels          | 50 €  |
| b) Trägerleistung pro Sargträger     | 25 €  |

2. Für eine Urnenbeisetzung werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |      |
|--|------|
| a) Öffnen und Schließen eines Grabes     | 41 € |
| b) Überführung einer Urne zur Grabstätte | 13 € |

3. Bei Bodenfrost ab 20 cm wird ein Zuschlag von 15 % zu 1a (1.u.2.) und 2a erhoben.

### § 7

#### Gebühren für die Aus- oder Umbettung

1. Für die Aus- oder Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- |                         |       |
|-------------------------|-------|
| a) Ausbettung von Urnen | 70 €  |
| b) Umbettung von Urnen  | 105 € |

Die Gebühr für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen und Gebeinen wird auf der Grundlage des jeweils gültigen Stundensatzes, einschließlich sächliche Arbeitsplatzkosten und Verwaltungsgemeinkosten, erhoben. Bei Ausgrabungen innerhalb der Ruhefrist wird ein Erschwerniszuschlag von 50 % des gültigen Stundensatzes erhoben.

- |                                |      |
|--------------------------------|------|
| c) Gebühr für den Urnenversand | 26 € |
|--------------------------------|------|

### § 8

#### Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten für Erdbestattungen

1. Für die Überlassung von Grabstätten für Erdbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Erdwahlgrab, für Verstorbene bis 5 Jahren  |         |
| Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre       | 200 €   |
| Verlängerungsgebühr, pro Jahr                 | 10 €    |
| b) Erdreihengrab, für Verstorbene ab 5 Jahren |         |
| Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre       | 602 €   |
| c) Erdwahlgrab, einstellig                    |         |
| Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre       | 718 €   |
| Verlängerungsgebühr, pro Jahr                 | 23 €    |
| d) Erdwahlgrab, zweistellig                   |         |
| Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre       | 1.684 € |
| Verlängerungsgebühr, pro Jahr                 | 56 €    |

- |  |         |
|--|---------|
| e) ehemaliges Gruftgrab, zweistellig   |         |
| Erwerb des Nutzungsrechts für 60 Jahre | 4.847 € |
| Verlängerungsgebühr, pro Jahr          | 80 €    |
2. Für die Überlassung von Grabstätten für Urnenbeisetzungen werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |       |
|---|-------|
| a) Urnenreihengrab                      |       |
| Erwerb des Nutzungsrechtes für 15 Jahre | 170 € |
| b) Urnenwahlgrab, zweistellig           |       |
| Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre | 288 € |
| Verlängerungsgebühr, pro Jahr           | 14 €  |
| c) Urnenwahlgrab, vierstellig           |       |
| Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre | 473 € |
| Verlängerungsgebühr, pro Jahr           | 18 €  |
3. Für die Überlassung eines Begräbnisplatzes in der Urnengemeinschaftsanlage für die Dauer des Ruherechtes von 15 Jahren wird eine Gebühr in Höhe von **311 €** erhoben.
4. Für die Überlassung eines Begräbnisplatzes in einem Urnengemeinschaftsgrab für die Dauer des Ruherechtes von 15 Jahren wird eine Gebühr in Höhe von **1.379 €** erhoben. Diese Gebühr umfasst die Kosten für Grabherstellung, Grabstein, Namensschild sowie die gärtnerische Instandhaltung für die Dauer des Ruherechtes.
5. Für die Überlassung eines Begräbnisplatzes für „Sternenkinder“ für die Dauer des Ruherechtes von 15 Jahren wird keine Gebühr erhoben.

## § 9

### Gebühren für die Grabräumung

1. Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |       |
|---|-------|
| a) Erdreihengrabstätte                          | 97 €  |
| b) Erdwahlgrabstätte, zweistellig               | 163 € |
| c) Erdwahlgrabstätte, einstellig                | 100 € |
| d) Kindergrabstätten                            | 50 €  |
| e) Urnenreihengrabstätte                        | 62 €  |
| f) Urnenwahlgrabstätte zweistellig *            | 79 €  |
| g) Urnenwahlgrabstätte vierstellig *            | 95 €  |
| h) Urnenwahlgrabstätte vierstellig **           | 103 € |
| i) Erdreihengrab zusätzliche Gestaltung *       | 62 €  |
| j) Urnenwahlgrab 2-St. zusätzliche Gestaltung * | 48 €  |
| k) Urnenwahlgrab 4-St. zusätzliche Gestaltung * | 64 €  |

\* Grabgröße lt. Friedhofssatzung

\*\* größere Grabfläche, da Gräber aus Altbestand

2. Für die Räumung eines Gruftgrabes wird zwischen dem Grabnutzer und der Friedhofsverwaltung eine Vereinbarung über Art und Umfang der notwendigen Leistungen zur Wiederherstellung der weiteren Nutzbarkeit getroffen. Kosten für Leistungen des Friedhofs, die im Auftrag des Grabnutzers erbracht werden, entstehen nach Zeitaufwand in Verrechnung mit dem Stundensatz eines Friedhofsarbeiters. Kosten

für Entsorgung von Steinmaterial entstehen lt. Gewichtsnachweis in Verrechnung mit dem Entsorgungssatz des Entsorgungsfachbetriebes.

3. Bei der Räumung einer Grabstätte vor Ablauf des Ruherechtes wird, neben der Gebühr nach Abs.1 bzw. der Kosten nach Absatz 2, für die Pflege der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bis zum Ablauf der Ruhezeit eine jährliche Pflegegebühr je m<sup>2</sup> Grabfläche von **10,00 €** erhoben.

## **§ 10 Gebühren für Einäscherung**

Für die Einäscherung im Krematorium Saalfeld werden folgenden Gebühren erhoben:

- |  |       |
|--|-------|
| a) Einäscherung, bei Sarglänge bis 1 m<br>zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer  | 105 € |
| b) Einäscherung, bei Sarglänge ab 1 m<br>zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer   | 210 € |
| c) Die Auslagen für die zwingend notwendige 2. Leichenschau im Krematorium werden zusätzlich zur Einäscherung zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben. Die Höhe unterliegt den Festlegungen der Ärzte, sie ist durch die Friedhofsverwaltung nicht beeinflussbar und hat keine Auswirkung auf das Betriebsergebnis des Krematoriums. |       |

## **§ 11 Verwaltungsgebühren**

1. Für die Prüfung und Genehmigung von Grabmalen, einschließlich der Durchführung der jährlichen Standsicherheitskontrolle für den gesamten Nutzungszeitraum, werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |      |
|---|------|
| a) für ein liegendes Grabmal *            | 17 € |
| b) für ein stehendes Grabmal auf einer    |      |
| 1. Erdreihengrabstätte *                  | 53 € |
| 2. Erdwahlgrabstätte ein- und zweistellig | 53 € |
| 3. Kindergrabstätte                       | 36 € |
| 4. Urnenreihengrabstätte                  | 35 € |
| 5. Urnenwahlgrabstätte, zweistellig *     | 41 € |
| 6. Urnenwahlgrabstätte, vierstellig *     | 47 € |

\*Diese Gebühr gilt für Grabstätten in Grabfeldern mit allgemeiner Gestaltung sowie in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen.

2. Für die nachstehenden Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |      |
|---|------|
| a) Erwerb, Erneuerung, Verlängerung oder Übertragung<br>eines Grabnutzungsrechtes, Aus- und Umbettungsanträge | 15 € |
| b) Urnenanforderungen   | 20 € |
| c) Historische Recherchen   | 20 € |
| d) für gewerbliches Arbeiten  |      |
| 1. für eine einmalige Tätigkeit   | 12 € |
| 2. für die Dauer von 3 Jahren   | 47 € |

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Saalfeld/Saale vom 27. Mai 2005, einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 11.08.2008, der 2. Änderungssatzung vom 24.09.2010 und der 3. Änderungssatzung vom 02.11.2011 außer Kraft.

Saalfeld/Saale, den 17. Juni 2013

Stadt Saalfeld/Saale

Matthias Graul  
Bürgermeister